



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-67/2023

Datum: 06. Juni 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Wahlen, Telekommunikation, Versicherungen, Corporate Design (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Dieter Schenk

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	13. Juni 2023
Ortsbeirat Rauenthal	26. Juni 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023

Betreff:

Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Ortsteil Rauenthal

Beschlussvorschlag:

Zur Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Ortsteil Rauenthal wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – Frau Martina Karle, geb. am 01. März 1959 in Wiesbaden, wohnhaft Hauptstraße 55 in 65345 Eltville am Rhein, vorgeschlagen

Sachverhalt:

Die Amtszeit des bisherigen OG-Schöffen (Matthias Körner) lief bis zum 30.04.2022. Leider wurde bis jetzt keine Person gefunden, die das Amt übernehmen wollte. Der Ortsgerichtsvorsteher Herr Bruns hat mit Frau Karle nun eine geeignete Person gefunden. Frau Karle hat sich schriftlich bereit erklärt zur Verfügung zu stehen und die Wahl anzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wahl vorzunehmen.

Die Einverständniserklärung ist beigelegt

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

§ 7 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt

(2) Die Gemeinde darf gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes nur Personen vorschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

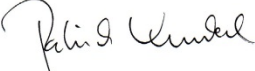
Eine Aufwandsentschädigung erhalten nur die Ortsgerichtsvorsteher.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Einverständniserklärung Martina Karle


Patrick Kunkel
Bürgermeister